



Merkblatt: Straflose Selbstanzeige (Art. 153 a DBG, Art. 56 Abs. 1^{bis} StHG)

1. Zweck der straflosen Selbstanzeige

Mit der straflosen Selbstanzeige bezweckt der Gesetzgeber, steuerpflichtige Personen, welche bisher versehentlich oder absichtlich nicht alle Steuerfaktoren korrekt offengelegt hatten, zu motivieren, bis anhin nicht deklarierte Einkommens- und Vermögens- bzw. Gewinn- und Kapitalbestandteile zu melden.

2. Formelle Voraussetzungen

a. Meldung der Selbstanzeige

Die steuerpflichtige Person muss der Steuerbehörde ausdrücklich oder sinngemäss melden, dass eine frühere Veranlagung nicht korrekt ist, weil sie die Steuererklärung nicht vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt hatte.

Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich, entsprechendes Handeln ist ausreichend (z.B. durch Hinweis im Wertschriftenverzeichnis: „bisher versehentlich nicht deklariert“).

Keine Selbstanzeige erstattet jedoch, wer ohne weitere Bemerkung ein bisher nicht deklariertes Bankguthaben im Wertschriftenverzeichnis aufführt.

b. Aus eigenem Antrieb

Von einer Selbstanzeige kann noch ausgegangen werden, wenn die Selbstanzeige zwar aus Angst vor einer Denunziation oder vor einer Entdeckung im späteren Verfahren erfolgt.

Eine Selbstanzeige ist nicht möglich, wenn die steuerpflichtige Person nach Lauf der Dinge damit rechnen muss, dass eine Behörde (z.B. AHV, Gericht, Staatsanwaltschaft) den Steuerbehörden eine vermutete Unterbesteuerung meldet.

c. Prüfung von Amtes wegen

Ob die Erstmaligkeit einer Selbstanzeige gegeben ist, wird von Amtes wegen geprüft.

d. Abschlussverfügung

Das Absehen von der Strafverfolgung ist im Rechtsspruch eines Entscheides zu verfügen. Im vereinfachten Verfahren geschieht dies im Rahmen der Zustimmungserklärung der steuerpflichtigen Person. Im ordentlichen Verfahren ergeht eine gesonderte Straffreiheitsverfügung.

3. Materielle Voraussetzungen

- a. Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt

Sobald eine eidgenössische, kantonale oder kommunale Steuerbehörde schon Kenntnis von der Hinterziehung hat oder damit begonnen hat, Abklärungen zu treffen (z.B. Auflage erfolgt sind), kann keine Selbstanzeige mehr vorliegen.

- b. Vorbehaltlose Unterstützung bei der Festsetzung der Nachsteuer

Die steuerpflichtige Person hat dabei alle bisher nicht deklarierten Faktoren offen zu legen und die nötigen oder mittels Auflage verlangten Unterlagen vollständig und fristgerecht einzureichen, soweit ihr dies objektiv möglich ist.

- c. Ernstliches Bemühen um Bezahlen der Nachsteuer

Werden die Nachsteuern nicht oder nicht vollständig bezahlt, muss sich die steuerpflichtige Person von sich aus aktiv bei der Steuerbehörde melden und um Ratenzahlung oder Stundung nachsuchen.

Meldet sich die steuerpflichtige Person nicht und muss seitens der Steuerbehörde eine Betreibung eingeleitet werden, fehlt es am ernsthaften Bemühen, die Nachsteuern zu bezahlen.

4. Rechtsfolgen

- a. Straflosigkeit bei erstmaliger Selbstanzeige

Sind alle Voraussetzungen der Selbstanzeige erfüllt und handelt es sich für die steuerpflichtige Person um eine erstmalige Selbstanzeige, so wird von einer Strafverfolgung und damit von einer Busse abgesehen.

- b. Zweite oder weitere Selbstanzeige

Sind alle Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt und handelt es sich für die steuerpflichtige Person um eine zweite oder weitere Selbstanzeige, so wird die Busse (wie bisher) auf 20 % der hinterzogenen Steuer ermässigt.

- c. Keine Selbstanzeige

Liegt keine Selbstanzeige vor, kommt der normale Bussenrahmen zur Anwendung, also Busse von mindestens einem Drittel der hinterzogenen Steuer.

5. Juristische Personen

Die erste straflose Selbstanzeige gilt auch für juristische Personen.

Haben Organe oder Vertreter einer juristischen Person eine Selbstanzeige gemeldet, gilt die Straffreiheit nur für diese juristische Person als verbraucht.

Eine spätere Straffreiheit in Bezug auf die Funktion oder Vertretung anderer juristischer Personen ist damit nicht ausgeschlossen.

Auch gilt mit der Anzeige in einer Organ- oder Vertreterfunktion die Straffreiheit für den privaten Bereich noch nicht als ausgeschöpft.

6. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens bei strafloser Selbstanzeige ist das Kantonale Steueramt Nidwalden, Abteilung Rechtsdienst – Steuerstrafverfahren.

7. Geltung und Übergangsrecht

Für alle vor dem 01.01.2010 eingereichten Selbstanzeigen, die am 01.01.2010 noch nicht rechtskräftig erledigt sind, wird das im Zeitpunkt der Entscheidung mildere Recht angewendet. Das bedeutet, alle vor dem 01. Januar 2010 eingereichten Selbstanzeigen, die noch nicht rechtskräftig erledigt sind, bleiben somit straflos.

Bereits vor dem 01.01.2010 eingereichte und rechtskräftig erledigte Strafanzeigen stehen der Erstmaligkeit nicht entgegen.

Damit profitieren auch diejenigen steuerpflichtigen Personen von der Straffreiheit bei erstmaliger Selbstanzeige, die vor dem 01. Januar 2010 schon einmal eine Steuerhinterziehung selbst angezeigt hatten.